



Satzung des Tennisclubs "TC Hainstadt 1959 e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TC Hainstadt 1959 e.V.“ und hat seinen Sitz in 63512 Hainburg-Hainstadt.

Durch Eintragung in das Vereinsregister erhält er die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§2 Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Tennissports im Bereich des Breitensport- und Wettkampftennis.
Er pflegt Sport und Spiel, die Veranstaltung von Wettkämpfen, sowie die faire und sportliche Kameradschaft. Geselliges Beisammensein in einer schönen Umgebung, verbunden mit sportlichen Aktivitäten, soll für seine Mitglieder die Lebensfreude und das Wohlfühl stärken.

Zu diesem Zweck stellt der Club seinen Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung.

Der Club ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt damit in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Bei Durchführung des Spielbetriebes darf niemand aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen bevorzugt, benachteiligt oder sonst wie behindert werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausgenommen hierzu sind Aufwandsentschädigungen für Trainer und dem Erhalt der Clubanlage.

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Anje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





Es besteht für den Vereinsausschuss nach §8 die Möglichkeit der Nutzung des Aufwendersersatzes in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) und die Nutzung der Ehrenamtszuschale § 3 Nummer 26a und Nummer 26b Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556). Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans nach §6, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Festlegung erfolgt in einer Vereinsausschusssitzung unter der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
 - a) Ehrenmitgliedschaft
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Die Aufnahme in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen auch abgelehnt werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages. Sie erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann bis spätestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand erklärt werden, d.h. dass ein Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beitragspflichtig ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden, und zwar

- a. Wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Tennisclubs
- b. Wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Tennisclubs
- c. Wegen wiederholt unsportlichen, unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- d. Wenn der fällige Beitrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit geleistet wird. Der Anspruch auf den Beitrag bleibt erhalten

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





- e. Wegen Nichtbefolgen von zumutbaren Anordnungen der zuständigen Cluborgane
- f. Wegen böswilliger Beschädigung oder Zerstörung von Clubeigentum

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Vorstand des Clubs zu; der Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des satzungsgemäß für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.

- 5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an das Clubvermögen verloren.

§4 Rechte der Mitglieder

- 1. Ehrenmitglieder sind frei von Beitragszahlungen und haben zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs freien Zutritt.
- 2. Aktive Mitglieder haben an dem gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil, das Recht der Benutzung der Tennisplätze und Geräte nach Maßgabe der Spiel- und Platz-Ordnung.
- 3. Passive Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs.
- 4. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können die Club-Mitgliedschaft mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten erwerben.
- 5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betreibt oder einen Rechtsstreit gegen ihn führt oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
- 6. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist (aktives Wahlrecht).
- 7. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an den Mitgliederversammlungen in die Organe des Clubs wählen zu lassen, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist (passives Wahlrecht).
- 8. Bei Verhinderung eines Mitglieds an einer Mitgliederversammlung kann das passive Wahlrecht auch durch schriftliche Willenserklärung an die Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

§5 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Versammlungen und Anordnungen

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





der Ausschüsse und Cluborgane zu beachten und die festgesetzten Aufnahmegebühren, Umlagen und Jahresbeiträge zu leisten.

2. Bei Aufnahme als Mitglied wird gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung verfahren.

3. Bei der Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beiträge sowie der Arbeitsstunden und deren Bewertung bzw. die Clubhausdienste und deren Bewertung wird unterschieden nach:

a. Aktive Mitglieder

I. Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Familien mit Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden

II. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)

III. Schüler, Studenten und Auszubildende (ab 18 Jahre bis 25 Jahre)

IV. Erwachsene als Einzelmitglied

V. Ehrenmitglieder

b. Passive Mitglieder

4. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und der Abrechnungszyklus sowie die Anzahl der zu entrichteten Arbeitsstunden und deren Bewertung bzw. die Clubhausdienste und deren Bewertung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden neu festgesetzt werden.

Für die Erweiterung oder Verbesserung der Club-Anlage können mit der gleichen Stimmenmehrheit weitere Umlagen beschlossen werden.

5. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und die Umlagen sind im ersten Monat des Abrechnungszyklus zahlbar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren.

Die nicht erbrachten Arbeitsstunden und Clubhausdienste werden zum Ende eines Geschäftsjahres abgerechnet und sind damit fällig.

6. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Anträgen zur abweichenden Regelung von Beitrag und Aufnahmegebühr stattgeben.

§6 Organe

Der Club hat folgende Organe:

a. Vorstand

b. Vereinsausschuss

c. Ältestenrat

d. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Vorstand Finanzen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Vorstand Finanzen. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt mit einem weiteren Vorstandsmitglied und vertreten sich allesamt wechselseitig bei Verhinderung.

§8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Ressorts:

- a. Vorstand
- b. Clubmaster
- c. Infrastruktur
- d. Sportgruppe
- e. Jugendarbeit/Breitensport
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Administrative Vereinsverwaltung

2. Der Vereinsausschuss wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand hat die ihm durch das Vereinsgesetz und sonstige Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen und durch die Satzung zustehende Rechte und Pflichten. Falls ein Vereinsausschussmitglied im Laufe des Geschäftsjahres austritt, sind die verbleibenden Vereinsausschussmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestimmen.

3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand überwacht die Führung der Sitzungsprotokolle. Beschlüsse sind hier wörtlich aufzunehmen. Eine Sitzung kann fernmündlich oder persönlich, sowie deren Protokolle schriftlich, per FAX oder per Email erfolgen.

4. Innerhalb des Vereinsausschusses werden dem Vorstand insbesondere folgende Verantwortungen und Aufgaben übertragen:

- a. 1. und 2. Vorsitzender:
Verantwortet

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





- I. die Einhaltung der Vereinsgesetze/Satzung
 - II. die Vereinszukunft (Strategie) mit den interessierten Mitgliedern
 - III. die Sicherung der Zukunftsfähigkeit
- b. Vorstand Finanzen:
Verantwortet
- I. das Budget und die Mittelverwendung zur Erreichung der Vereinsziele
 - II. die Mittelbeschaffung (Beiträge, Förderungen etc.)
 - III. die Verwaltung des Clubvermögens
5. Innerhalb des Vereinsausschusses werden den Ressorts des Vereinsausschusses folgende Aufgaben und Verantwortungen zugeordnet:
- a. Clubmaster:
Verantwortet
- I. das (gesellige) kulturelle und soziale Zusammensein
 - II. den "Wohlfühlfaktor" im Verein
 - III. Organisation von Feierlichkeiten und Events
 - IV. die Förderung der sozialen Kontakte
 - V. Organisation des Clubhauses
- b. Infrastruktur:
Verantwortet
- des
- I. Die Wartung und Instandhaltung der Sportanlagen, Sportgeräte und Clubhauses
 - II. Die Organisation Clubhausreinigung
 - III. Die einladende und intakte Infrastruktur insgesamt
- c. Sportgruppe:
Verantwortet
- I. Das Wettkampftennis
 - II. Die Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführen
 - III. Die Organisation der Clubmeisterschaften und von Turnieren
- d. Jugendarbeit/Breitensport:
Verantwortet
- I. Förderung der Jugendarbeit
 - II. Förderung des Breitensports
 - III. Die Organisation von Turnieren des Breitensports und des

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





- IV. gesellschaftlichen Interessess
Tennis "zum Spaß" und andere sportliche Aktivitäten
- e. Öffentlichkeitsarbeit:
Verantwortet
- I. Die externe und interne Kommunikation
 - II. Die Kontaktpflege zu Verbänden, Organisationen und der lokalen Politik
 - III. Das Sponsoring
- f. Administrative Vereinsverwaltung:
Verantwortet
- I. Die administrativen Aufgaben des Clubs

Jedes Ressort kann mit mehreren Personen besetzt werden.

6. Der Vereinsausschuss bzw. seine Ressorts sollten je nach Bedarf zusammenkommen. Die Ressorts arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der festgelegten Budgets und Vereins -bzw. Ressortziele. Diese werden in der jährlichen Strategierunde des Vereinsausschusses festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters den Ausschlag. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Umlauf bei allen Mitgliedern des Vereinsausschusses unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bei der Besetzung eines Ressorts mit mehreren Personen hat das Ressort weiterhin nur eine Stimme.

7. Der Vereinsausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss ordnungsgemäß gewählt worden ist.

8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vereinsausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen.

§ 9 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat wird in der ersten Wahl 2007 für die Dauer von drei Jahren gewählt, danach ab 2010 für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens 15 Jahre dem Verein angehören oder sich bei kürzerer Mitgliedschaft als

Registriergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





aktive Sportler oder in einer verantwortungsvollen Tätigkeit besonders für den Club engagiert haben.

Der Ältestenrat soll dem Clubausschuss beratend zur Seite stehen und bei Unstimmigkeiten innerhalb des Clubs schlichten und kann jederzeit an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen. Die Vollmachten des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Laufe des 1. Quartals jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung, per FAX oder per Email an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Den Bericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b. Die Genehmigung des Kassenberichts
 - c. Die Entlastung des Vorstandes und der Ressorts (Vereinsausschuss) alle 2 Jahre
 - d. Die Neuwahl des Vorstandes und der Ressorts (Vereinsausschuss) alle 2 Jahre
 - e. Die jährliche Neuwahl der Revisoren
 - f. Die Entlastung des Ältestenrates nach 3 Jahren in der ersten Wahlperiode bis zum Jahr 2010, danach alle 2 Jahre ab dem Jahr 2010
 - g. Die Neuwahl des Ältestenrates alle 2 Jahre ab dem Jahr 2010
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Eventuelle Auflösung des Clubs und Verwendung des Clubvermögens nach der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit dessen Vertreter.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs können nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die diese Anträge stimmen (§ 33 BGB).

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer in einer Niederschrift festzustellen, welche von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn nicht eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird, durch Handzeichen.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung kann erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sofern es das Interesse des Clubs erfordert, kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Weiterhin muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung ist nach §10, Ziffer 4, erster Satz geregelt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet entsprechend der Budgetplanung so zu wirtschaften, dass die jährlichen Ausgaben nicht die Gesamteinnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Zuschüssen und Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb übersteigen.
Bei dem Jahresabschluss in Form der heute praktizierten Gewinn- und Verlustrechnung dürfen bereits bekannte und vorhandene Kosten nicht in das nächste Geschäftsjahr verschoben werden, sondern sind in der Jahresabrechnung als offene Forderungen (Verluste) auszuweisen.
Bei geplanten bzw. erforderlichen Fremdmittelbeschaffungen über den derzeitigen Dispositionsrahmen hinaus, muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der diese Maßnahme zur Entscheidung gestellt wird.

§12 Haftung

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für das Abhandenkommen von Wertgegenständen auf der Platzanlage oder im Clubhaus.

Registergericht Offenbach:

VR 4332

Bankverbindungen:

Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift):
Gelände:

200044, 63509 Hainburg
TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus Vorstand Finanzen





TC Hainstadt 1959 e.V.

www.TC-Hainstadt.de

Stand 2016

2. Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund Hessen abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Gemeinde Hainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen.

Registergericht Offenbach: VR 4332

Bankverbindungen: Sparkasse Langen-Seligenstadt BIC: HELADEF1SLS IBAN: DE53 50652124 0024005795

Postfach (ladungsfähige Anschrift): 200044, 63509 Hainburg
Gelände: TC Hainstadt 1959 e.V., Am Katzenfeld 4, 63512 Hainburg

Vorstand:

Antje Dukatz	Erste Vorsitzende
Gila Aufhammer-Ochmann	Zweite Vorsitzende
Hubert Große-Venhaus	Vorstand Finanzen

